

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Teningen vom 23. Oktober 2001**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 16. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 23. Oktober 2001 in der Fassung vom 20. November 2012 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 23. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

§42 - Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die *Schmutzwassergebühr* bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser:
- | | |
|-------------------|--------------|
| ab 1. Januar 2015 | 1,47 EUR/cbm |
|-------------------|--------------|
- (2) Die *Niederschlagswassergebühr* (§ 38 Abs.3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche:
- | | |
|-------------------|--------------|
| ab 1. Januar 2015 | 0,26 EUR/cbm |
|-------------------|--------------|

§ 2

§ 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Teningen, den 16. Dezember 2014

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 am 23. Dezember 2014 öffentlich bekanntgemacht und am 7. Januar 2015 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 7. Januar 2015

Braun